

**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =  
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

**Band:** 3 (1867-1868)

**Heft:** 13-4

**Artikel:** Ueber Albertus Argentinensis

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-544859>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ueber Albertus Argentinensis.

(Schreiben an die Redaction des Anzeigers.)

Basel, den 9. Juli 1867.

Tit. Durch die Gefälligkeit unsers Archivars Herrn Dr. Hidber ist mir ein Exemplar der Chronik des Matth. Neoburg. zugekommen. Zufällig sehe ich im Index libbr. prohibitorum, dass die Chronik des Albertus Argentinensis unter den verbotenen Büchern aufgeführt ist. Darüber machte ich mir folgende Gedanken, die ich Ihnen zu beliebigem Gebrauche mitzuthellen mir erlaube.

Unter den im Index librorum prohibitorum verzeichneten verbotenen Büchern befindet sich auch »Albertus Argentinensis, editio Basileensis«, und zwar unter den »libris certorum autorum«. Ohne Zweifel ist die Chronik nach Regula V oder VIII bedingungsweise verboten; es heisst nämlich: »nisi corrigantur«. Reg. V beschlägt Bücher von häretischen Schriftstellern, Sammelwerke, welche ketzerische oder sonst verbotene Zuthaten enthalten, und Reg. VIII solche Originalwerke, deren Hauptinhalt gut ist, in denen jedoch einzelne anstössige Stellen vorkommen.

Welche Basler Ausgabe ist nun die verbotene? Diejenige des Cuspinian von 1553, desselben von 1569, oder diejenige Wurstisens von 1585, alle drei von Basel?

Cuspinian hatte die erste Ausgabe von 1553 in sein Sammelwerk De consulibus Romanorum aufgenommen. Die zweite Ausgabe erschien 1569 mit einem Abdruck der Chronik des Otto von Freising.

Der erste Index ist von Pius IV. 1564 veröffentlicht, vermehrt 1586 von Sixtus V. Zu letzterer Zeit waren beide Ausgaben Cuspinians bereits erschienen.

Im Jahre 1601 erschien in Frankfurt eine zweite Ausgabe von Cuspinians Consuln. Diese enthält den Albertus Argentinensis nicht; ob aus dem Grunde des päpstlichen Verbotes?

Oder betrifft das Verbot die Ausgabe von Wurstisen von 1585? Diese Ausgabe war bei der vermehrten Auflage des Index von 1586 ganz neu. Hiemit würde zusammenstimmen, dass sie im »Appendix« des Index aufgeführt ist. Ueberdiess war Wurstisen Protestant, und drittens enthält seine Ausgabe eine Menge von Titeln, welche in denjenigen des Cuspinian fehlen.

Ich glaube nun, es wäre für die Kritik des Textes nicht ohne Interesse, wenn ein Sachverständiger, der ich nicht bin, die Auslassungen des Cuspinianischen Textes und deren politisches, kirchliches und sociales Verhältniss zum Index, d. h. zu den Gründen des päpstlichen Verbotes untersuchen würde. Eine geschichtskundige Vergleichung der Unterschiede zwischen beiden Ausgaben der Chronik des Matthias von Neuenburg, wie sie durch die treffliche neue Ausgabe von Herrn Dr. Studer, p. XXIII, so sehr erleichtert ist, könnte darüber Licht verbreiten, ob Cuspinian den Text absichtlich verstümmelt habe.

K.